

# Bank

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Natürlich hat Ihre jetzige Ehefrau der Unterhaltsregelung in der Scheidungsvereinbarung nicht persönlich zugestimmt. Doch haben Sie die Unterhaltsregelung akzeptiert. Ihre Frau als Ihre Erbin ist Ihre Rechtsnachfolgerin und übernimmt die von Ihnen eingegangenen Pflichten, also auch die Unterhaltspflicht gegenüber Ihrer geschiedenen Frau.

Nach Ihrem Ableben könnte Ihre jetzige Ehefrau die Erbschaft ausschlagen. Dadurch wäre sie von der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Frau entbunden, doch würde sie selbstverständlich Ihr gesamtes Erbe nicht erhalten.

Ob nach Ihrem Ableben Ihre Ehefrau eine Änderung der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau mit Erfolgsaussichten beantragen kann, wäre aufgrund der wirtschaftlichen Situation Ihrer Frau als Witwe und der geschiedenen Ehefrau dazumal zu prüfen.

## Pflichtteilsrechte sind zu berücksichtigen

*Vor meiner Heirat war ich immer allein und konnte etwas sparen. Bei meinem Tod möchte*

*ich die Ersparnisse zwei Hilfswerken zukommen lassen und meinem Mann höchstens 30000 Franken überlassen. Reicht dafür ein korrekt geschriebenes Testament?*

Im Zeitpunkt Ihrer Eheschliessung verfügten Sie über Ersparnisse. Diese bilden das sogenannte Eigengut. Aufgrund Ihrer Angaben ist ferner davon auszugehen, dass Sie während der Ehe keine Ersparnisse anlegen können. Die Unterscheidung zwischen Eigengut und Errungenschaft ist insofern wichtig, als bei der Errungenschaft zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muss, während das Eigengut direkt in den Nachlass des Erblassers gelangt.

Davon ausgehend, dass Sie keine Nachkommen haben und dass Ihre Erbschaft allein aus Eigengut gebildet sein wird, kann man zwar im Grundsatz festhalten, dass Sie mittels Testament über Ihre Erbschaft verfügen können, doch werden Sie die Pflichtteilsrechte berücksichtigen müssen. Ihr Ehemann ist ein pflichtteilsgeschützter Erbe, und zwar beträgt sein Pflichtteil die Hälfte der Erbschaft, sofern Sie nicht Geschwister haben, die Sie überleben sollten. Neben Ihren Geschwistern hätte Ihr Mann einen Pflichtteil von 3/8 des Nachlasses.

Sie können somit Ihr Vorhaben, Ihrem Ehemann weniger als die Hälfte Ihres Nachlassvermögens zu vererben, nicht durch Testament verwirklichen. Ein solches Testament könnte von Ihrem Ehemann angefochten werden. Möchten Sie somit Ihrem Mann nicht zumindest seinen Pflichtteil überlassen, so müssten Sie mit ihm einen Erbverzichtsvertrag abschliessen.

Einen anderen, rechtlich haltbaren Weg gibt es im Rahmen der Verfügungen von Todes wegen nicht. Sie können zwar ein Testament verfassen, in welchem Sie Ihrem Mann weniger als seinen Pflichtteil überlassen. Ein solches Testament, das Sie zweckmässigerweise bei der kantonalen Amtsstelle hinterlegen, würde Gültigkeit erlangen, wenn es nicht von Ihrem Ehemann angefochten werden sollte.

Dr. iur. Marco Biaggi

## Bank



Dr. Emil Gwalter

## Was tun bei Fälligkeit von Obligationen?

*Neben der maximalen Ehepaar-AHV-Rente beziehe ich eine Leibrente und von der zweiten Säule eine Rente von etwa Fr.4000.- im Jahr. Dazu kommen Zinsen aus hochverzinsten Obligationen von etwa 30000 Franken pro Jahr. Zwischen 1999 und 2004 werden diese jedoch fällig, und ich muss mit einem starken Einkommensrückgang rechnen. Mein Einfamilienhaus ist mit 330000 Franken belastet. Was raten Sie mir?*

An Ihrer Stelle würde ich sukzessive die Hypothek reduzieren bis ungefähr auf den halben Wert. Sie sparen dadurch

Schuldzinsen, die höher sind als die Zinsen, die Sie bei einer Neuanlage in Obligationen erhalten. Zudem werden Sie widerstandsfähiger, falls das allgemeine Zinsniveau einmal wieder steigen sollte, was zu Ihren Lebzeiten nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

## Anlagen in Aktien?

Ihre Vermögenslage würde eine Aktienanlage von ca. 10% ohne weiteres rechtfertigen. Langfristig (in den letzten 70 Jahren) haben Aktien bedeutend besser rentiert als Obligationen. Allerdings ist dies das Resultat einer hektischen Wellenbewegung, die durch Höhenflüge und Abstürze geprägt ist. Aktienanlagen sind deshalb nur für Leute mit starken Nerven. Zudem sollte man finanziell unabhängig sein, um Aktienanlagen gegebenenfalls auch durch schlechte Zeiten «hindurchseuchen» zu können. In der Regel sind die Dividenden, gemessen in Prozent des Kurswertes, geringer als Obligationenzinsen. Die Rendite beruht hauptsächlich auf Kursgewinnen, die aber erst dann zu Einkommen werden, wenn man die Aktien verkauft. Sie haben zudem noch den Vorteil, dass Kursgewinne in den allermeisten Kantonen nicht versteuert werden müssen.

Wenn Sie noch jünger wären und am Anfang Ihres Erwerbslebens stünden, könnte ich Ihnen die Anlage eines Teils Ihres Vermögens in Aktien durchaus empfehlen. Nach der Pensionierung, wenn man auf das Wertschrifteneinkommen angewiesen ist, sind solche Anlagen zu riskant.

## Anlagefonds

Anlagefonds bieten dem Kleinanleger die Möglichkeit, sich mit relativ bescheidenen Beträgen an einem grossen,

**WIEDER AKTIV**

**Wenn gehen schwerfällt**  
Allwetter-Elektro-Mobile  
führerscheinfrei



**2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%**  
Vertrieb und Service in der Schweiz  
**Werner Hueske**  
Handelsagentur  
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht  
Telefon 079 - 335 49 10

gross     Mit und ohne fester Kabine     klein  
 Occasionen sind auch lieferbar  
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

stark diversifizierten Portefeuille zu beteiligen, das zudem professionell verwaltet wird. Es gibt «konservative» und «spekulative» Anlagefonds mit allen dazwischenliegenden Möglichkeiten. Sicherheitsorientierte Fonds können sich durchaus für Ihr Portefeuille eignen.

#### Leibrente ja oder nein?

Davon würde ich Ihnen in Ihrer Situation eher abraten. Eine Leibrente ist ein langfristiges Engagement bis ans Lebensende. Man hat nicht mehr die Möglichkeit, auf kurzfristige Marktveränderungen zu reagieren. Wenn einmal die Inflation wieder ansteigen sollte, verlieren Leibrenten rasch an Wert.

#### Ausländische Obligationen

Dies ist eine Möglichkeit, die Sie nicht angesprochen hatten. In der Regel erreicht man mit ausländischen Obligationen höhere Zinsen als in der Schweiz, trägt aber dafür das Währungsrisiko. Am besten eignen sich Deutsche Mark und Holländische Gulden. Vom Dollar würde ich abraten; der ist viel zu hektisch und unberechenbar. Allerdings ist jetzt der Zeitpunkt zum «Einsteigen» ungünstig, weil der Schweizer Franken zur Zeit gegenüber den genannten Währungen schwach ist. Vor einigen Monaten wäre dies sehr empfehlenswert gewesen. Falls die DM wieder einmal unter 82 Rappen sinken sollte, könnte man sich eine solche Anlage durchaus überlegen.

Eine Ungewissheit besteht darüber, was geschehen wird, falls in zwei Jahren die europäische Einheitswährung, der Euro, tatsächlich kommt. Würde er, wie der ECU, durch die schwächeren Mitgliedsländer gedrückt? Dies ist eine Möglichkeit, die man im Auge behalten sollte.

#### Steueraspekte

Ich habe bereits erwähnt, dass Kursgewinne von Aktien in praktisch allen Kantonen steuerfrei sind.

Hypothekarzinsen können Sie bei den Steuern in Abzug bringen, Obligationenerträge andererseits sind steuerpflichtig. Wenn Sie die Rückzahlungen fälliger hochverzinslicher Obligationen zur Reduktion der Hypothekarschuld verwenden, verkleinert sich einerseits der Schuldzinsbetrag, den Sie abziehen können, andererseits werden aber auch die zu versteuernden Obligationenzinsen kleiner. Dies sind zwei Effekte, die sich mehr oder weniger gegenseitig aufheben.

#### Risikoaufteilung

Darauf müssen Sie unbedingt achten. Wählen Sie nur Obligationen von öffentlichen Körperschaften (Bund, Kantone usw.) und erstklassigen Firmen. Falls Sie sich für einen Aktienanteil entscheiden, ist neben der Qualität der Firma auch die Konjunkturabhängigkeit der Branche zu beurteilen. Nahrungsmittel- und Pharmawerte z.B. sind weniger gefährdet als Firmen der Auto- oder Bauindustrie.

Ihren beiden Banken können Sie vertrauen. Zu Vergleichszwecken würde ich

mir allerdings trotzdem auch von anderen Banken Vorschläge unterbreiten lassen.

Dr. Emil Gwalter

## Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

### Geld als Erbvorbezug geben?

*Vor einigen Jahren hat einer unserer Söhne von uns ein Darlehen von Fr. 50 000.- erhalten, um Wohneigentum zu kaufen. Der Tochter gab ich Fr. 30 000.- als Erbvorbezug. Nun hat mich der jüngste Sohn gefragt, ob ich ihm mit Fr. 30 000.- für einen Umbau aushelfen könne. Ich bin unsicher: Soll ich ihm das Geld auch als Erbvorbezug schenken? Ich möchte doch gerecht sein!*

Gerecht sein heisst in Ihrem Fall doch bestimmt, alle Kin-

### Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

Zeitlupe,  
Ratgeber,  
Postfach,  
8027 Zürich

der in Sachen Geld gleich zu behandeln, oder nicht? Am gerechtesten ist sicher, jedem diese Fr. 30 000.- zu schenken, auch dem ältesten Sohn. Die restlichen Fr. 20 000.- sollte er weiterhin verzinsen.

Bevor Sie jedoch Geld verschenken, sollten Sie Ihr Budget erstellen. Listen Sie alle Ihre Einnahmen auf, und stellen Sie sie Ihren finanziellen Verpflichtungen und Ihren persönlichen Ausgaben gegenüber. Sie haben zwar – wie Sie mir schreiben – noch ein ansehnliches Vermögen, doch wie steht es mit Ihrem Einkommen? Ist immer noch

### »HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen  
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweizer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

**Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung**

### Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten

